

den wirksame staatliche Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse der Mütter beschlossen so die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit zwei und mehr Kindern²⁹, die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe, die Verlängerung des Wochenurlaubs und damit des Wochengeldes sowie die Gewährung der Mütterunterstützung für Mütter mit zwei und mehr Kindern nach Ablauf des Wochenurlaubs³⁰ (vgl. dazu auch 13.2.7.).

Im engen Zusammenhang hiermit stehen die staatlichen Aufgaben zur *Verbesserung der Aufnahme und Betreuung von Kindern in staatlichen Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung*. Das sind Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderwochenheime der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (kommunale Träger) sowie der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen (betriebliche Träger).

In staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Kinderkrippen und Kinderwochenheime) werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, in Einrichtungen der Volksbildung (Kindergärten) Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, betreut und erzogen.

Die Erziehung und Betreuung ist für die Eltern kostenlos. Lediglich bei der Kinderspeisung tragen sie einen Kostenanteil. Aber auch dieser kann kinderreichen Familien oder Bürgern, deren Einkommen eine staatliche Unterstützung rechtfertigt, ermäßigt bzw. erlassen werden.

- * Alle Kindereinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Die medizinische Betreuung und Kontrolle, einschließlich der hygienischen Überwachung, ist Ärzten und anderem Spezialpersonal aus staatlichen Gesundheitseinrichtungen übertragen. Jede Eröffnung, Erweiterung oder Schließung einer Kindereinrichtung ist vom zuständigen Rat des Kreises zu genehmigen.

Die Aufnahme in staatliche Kindereinrichtungen steht grundsätzlich jedem gesunden Kind offen. Physisch und psychisch geschädigte Kinder finden Aufnahme in speziellen Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens bzw. der Volksbildung.³¹

Sofern die Kapazitäten der staatlichen Kindereinrichtungen nicht ausreichen, um allen Vorschulkindern den Besuch zu ermöglichen, sind vorrangig Kinder von vollbeschäftigten Müttern bzw. Kinder von Müttern aufzunehmen, die an einem Direktstudium oder an einer Lehrausbildung teilnehmen. Besonders zu berücksichtigen sind Kinder von alleinstehenden Werkträgern, Kinder aus Familien mit mehreren Kindern sowie von Schichtarbeiterinnen.

Die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden tragen die Verantwortung für die Einweisung der Kinder in alle staatlichen Kindereinrichtungen, unabhängig

29 Vgl. VO über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern vom 10. S. 1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S.313, i.d.F. der 2.VO vom 13. 2.1975, GBl. I 1975 Nr. 11 S. 197, sowie VO über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29.7.1976, GBl. I Nr. 29 S. 385.

30 Vgl. VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27.5.1976, GBl. I 1976 Nr. 19 S. 269.

31 Vgl. §§ 3 u. 4 VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerster und schwergeschädigter Bürger vom 29.7.1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411.